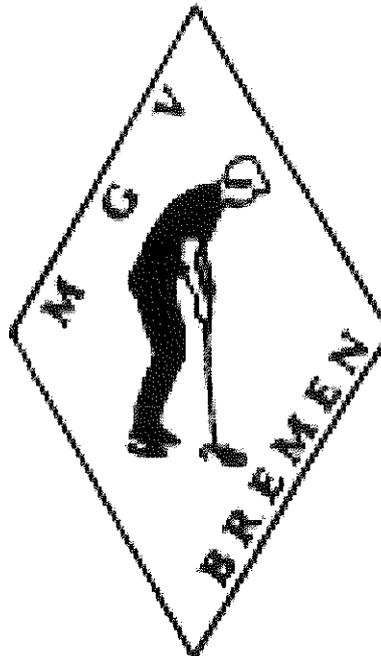


**Satzung**

des

**Miniatur – Golf – Verein Bremen e.V.**



**§ 1 Name, Sitz**

- 1.1 Der Verein wurde am 20. März 1994 gegründet und trägt den Namen „Miniatur – Golf – Verein Bremen e.V.“. (MGV Bremen e.V.)
- 1.2 Der MGV Bremen e.V. hat seinen Sitz in Bremen. Er ist im Vereinsregister des dortigen Amtsgerichtes unter der Reg.-Nr. 39 VR 5157 eingetragen.

**§2 Zweck**

Zweck des Vereins ist es, in seinem bzw. für seinen Bereich:

- 2.1 den Bahnengolfsport zu fördern und dafür die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,
- 2.2 den Spielverkehr zwischen allen Bahnengolfsportlern zu gewährleisten und zu fördern,
- 2.3 die Jugendarbeit im sportlichen und jugendpflegerischen Bereich zu fördern.

**§3 Grundsätze für die Tätigkeit**

- 3.1 Der Verein ist ordentliches Mitglied im Landessportbund Bremen e.V. (LSB) und gehört dem Fachverband Minigolfsport-Verband Bremen/ Niedersachsen (MVBN) an.
- 3.2 Bei Gründung eines Fachverbandes für den Bahnengolfsport im Lande Bremen entscheidet die Mitgliederversammlung, ob ein Übertritt erfolgen soll.
- 3.3 Der Verein erkennt die Satzung des LSB sowie des MVBN an und fördert deren Grundsatzprogramm im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- 3.4 Der Verein tritt für den unabdingbaren Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit im Sportbereich, Sportausübung und Sportgemeinschaft ein. Kein Vereinsmitglied darf gegen seinen, dem Vorstand schriftlich erklärten Willen, einer bestimmten Leistungsgruppe, Kategorie oder Mannschaft zugeordnet oder gezwungen werden
- 3.5 Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er räumt allen, ohne Ansehen der Person und Nationalität, die gleichen Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.  
Der Miniatur-Golf-Verein Bremen e.V. verurteilt jegliche Form von

**Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder Sexualisierter Art ist.**

- 3.6** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es wird kein Gewinn erstrebt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus mitteln des Vereins erhalten.
- 3.7** Ersatzlos gestrichen.
- 3.8** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.9** Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

#### **§ 4 Aufgaben**

- 4.1** Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:
- 4.1.1** Austausch der Erfahrungen seiner Mitglieder;
  - 4.1.2** Teilnahme an Tagungen, Ausschussarbeiten und Lehrgängen;
  - 4.1.3** Erlass der Beitragsordnung, die als Satzungsbestandteil im Anhang aufgeführt ist;
  - 4.1.4** Unterrichtung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit sowie der Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im Bahngolfport;
  - 4.1.5** Teilnahme an und Durchführung von Sportveranstaltungen oder durch ähnliche Tätigkeiten.
- 4.2** Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel beschafft sich der Verein durch:
- 4.2.1** Beiträge seiner Mitglieder, Näheres regelt die Beitragsordnung;
  - 4.2.2** Zuschüsse von Verbänden;
  - 4.2.3** Beihilfen der öffentlichen Hand;
  - 4.2.4** Erlöse aus Veranstaltungen;

**4.2.5 Zweckgebundene Zuwendungen sowie Spenden und Gebühren.**

**§ 5 Mitgliedschaft**

**5.1 Aufnahme von Mitgliedern**

**5.1.1 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen rechtsverbindlichen unterschriebenen Antrages an den Vorstand.**

**5.1.2 Der Vorstand kann eine Probezeit festlegen. Näheres regelt die Vereinsordnung.  
Spätestens nach Ablauf der festgelegten Probezeit ist vom Vorstand über eine endgültige Aufnahme zu entscheiden.**

**5.1.3 Wird die Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, entscheidet auf Antrag, der binnen einer Frist von 8 Tagen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides schriftlich an die Vereinsgeschäftsadresse erfolgen muss, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Der Beschluss der Mitgliederversammlung wird dem Antragsteller schriftlich zugestellt.**

**5.1.4 Doppelmitgliedschaften in / aus konkurrierenden Vereinen regelt die Beitragsordnung.**

**5.2 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen, wenn sie sich um den Bahngolf sport verdient gemacht haben.**

**5.3 Die Mitgliedschaft endet:**

**5.3.1 durch den Tod mit sofortiger Wirkung;**

**5.3.2 durch Austritt:  
der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Die Willenserklärung muss per Einschreiben, oder persönlich gegen Quittierung, an den Vorstand gerichtet werden.**

**5.3.3 durch Ausschluss :  
ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es**

**a. die Satzung, Richtlinien, Ordnungen oder Weisungen vorsätzlich missachtet,**

**b. gegen die Interessen des Vereins oder seinen übergeordneten Verbände verstößt,**

c. schuldhaft mit mehr als 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

**5.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden.**

- 5.4.1 Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und mittels eingeschriebenem Brief dem Mitglied bekannt zu machen. Der Beschluss über den Ausschluss gilt auch dann als dem Mitglied zugestellt, wenn er durch 2 Vereinsmitglieder als Boten zugestellt wurde.**
- 5.4.2 Gegen den Ausschließungsbescheid des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an die Vereinsgeschäftsstelle erfolgen.**
- 5.4.3 Wird die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.**
- 5.4.4 Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.**
- 5.4.5 Die Beitragspflicht erlischt am Ende des Monats, in dem der Tod eintritt, der Austritt bzw. Ausschluss rechtsgültig wird.**

**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Die Mitglieder haben das Recht, in ihren Angelegenheiten, soweit sie die Interessen anderer Mitglieder oder des Vereins nicht beeinträchtigen, ideelle Unterstützung vom Verein zu beanspruchen und zu erhalten.**
- 6.2 Jedes Vereinsmitglied besitzt in der Mitgliederversammlung eine nicht übertragbare Stimme sofern es:**
- 6.2.1 das 16. Lebensjahr vollendet hat;**
- 6.2.2 als aktive Spielerin bzw. Spieler für den Vereins- oder Punktspiel- oder Pokalspielbetrieb zugelassen ist;**
- 6.2.3 Fördermitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung weder Rede-, Antrags – noch Stimmrecht. Der jeweilige Versammlungsleiter kann aber Rederecht gewähren.**

- 6.2.4 Ehrenmitglieder können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen;
- 6.2.5 Mitglieder mit Probezeit besitzen in der Mitgliederversammlung weder Rede-, Antrags – noch Stimmrecht. Der jeweilige Versammlungsleiter kann aber Rederecht gewähren.
- 6.2.6 Mitglieder, die aktiv für einen anderen Verein am Turnier-/ Punktspielbetrieb unseres Verbandes teilnehmen, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 6.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung die Vereinsordnungen, die Richtlinien und Weisungen zu beachten. Sie sind verpflichtet, sich für die gemeinsame Interessen im Bahngolfsport einzusetzen.
- 6.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich / ganzjährig fällig und sind jeweils, in der Regel am Monatsanfang zu zahlen.
- 6.5 Die Mitglieder können ihre Rechte nur dann beanspruchen, wenn sie ihren Verpflichtungen termingerecht und vollständig nachgekommen sind.

## **§ 7 Organe**

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
  - 7.1.1 die Mitgliederversammlung;
  - 7.1.2 der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied teilnehmen.
- 8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr, und zwar in der Regel zwischen dem 01. Januar und dem 31. März statt. Auf schriftlichen Antrag von eindrittel (1 / 3) der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 8.3 Der Vorstand bestimmt Tagungsort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

#### **8.4 Einberufung**

- 8.4.1 Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung durch seinen Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, unter schriftlicher Benachrichtigung der Mitglieder mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin ein.**
- 8.4.2 Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann bis auf 2 Wochen verkürzt werden.**

#### **8.5 Versammlung**

- 8.5.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen.**
- 8.5.2 Die ordnungsgemäß sowie die außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.**

#### **8.6 Die Tagesordnung der ordentlichen / außerordentlichen Mitgliederversammlung ist sowohl vom Inhalt und der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte her, möglichst in der nachstehend vorgegebenen Reihenfolge einzuhalten sofern die genannten Tagesordnungspunkte zur Beschlussfassung anstehen.**

- 8.6.1 Feststellung des Stimmrechts und der Beschlussfähigkeit;**
- 8.6.2 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;**
- 8.6.3 Entlastung der Amtsträger;**
- 8.6.4 Wahl der Amtsträger, (soweit erforderlich);**
- 8.6.5 Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag;**
- 8.6.6 Festsetzung der Beiträge und Gebühren;**
- 8.6.7 Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;**
- 8.6.8 Verschiedenes**

#### **8.7 Anträge an die Mitgliederversammlung können stellen:**

- 8.7.1 die nach § 6 Pkt. 2 stimmberechtigten Vereinsmitglieder**
- 8.7.2 der Vorstand**

## **8.8 Anträge**

- 8.8.1 Die Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung, spätestens 4 Wochen vor der Tagung beim Vorstand eingereicht sein.**
- 8.8.2 Die eingereichten Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können spätestens 2 Wochen vor der Tagung in der Geschäftsstelle eingesehen werden.**
- 8.8.3 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich die Antragsfrist auf 1 Woche. Eingereichte Anträge werden in der Mitgliederversammlung verteilt.**
- 8.8.4 Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.**

- 8.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches die Beschlüsse und den Versammlungsverlauf sowie den Inhalt wiedergibt.**

**Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.**

**Das Protokoll wird spätestens 6 Wochen nach der Tagung im Vereinsheim ausgehängt bzw. liegt zur Einsicht in der Geschäftsstelle vor.**

## **§ 9 Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem:**

- 1. Vorsitzenden;**
- 2. Vorsitzenden / Stellvertreter;**
- Kassenwart;**
- Schriftführer;**
- Sportwart;**
- Pressesprecher.**

- 9.2 In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die nach § 6.2 der Satzung in der Mitgliederversammlung Stimmrecht haben.**

- 9.3** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Es genügt das Zusammenwirken von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern. In den Angelegenheiten der Kasse ist die Mitwirkung des Kassenwartes vorgeschrieben.
- 9.4** Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.5** Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode für dauernd aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, das Amt kommissarisch mit Stimmrecht neu zu besetzen.
- 9.6** Der Vorstand tagt in der Regel alle 4 Wochen oder zwischenzeitlich, wenn drei seiner Mitglieder dies fordern. Der Vorsitzende bestimmt nach Absprache mit seinen Vorstandskollegen Ort, Termin und Tagesordnung der Vorstandssitzung. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern vor der Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
- 9.7** Der ordnungsgemäß zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB, zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine persönliche, nicht übertragbare Stimme. Patsituationen regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- 9.8** Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Vorstandssitzungen gefasst, Ausnahmen sind statthaft. Sie sind entsprechend zu protokollieren.
- 9.8.1** Der Vorstand kann Richtlinien, Weisungen und Vereinsordnungen erlassen. Soweit diese die Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen, werden sie per Aushang im Vereinsheim veröffentlicht. Ausschüsse werden vom Vorstand bestellt. Deren Mitglieder werden vom Vorstand be- bzw abberufen.
- 9.9** Der Vorstand berät und erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 9.10** Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Die Abgrenzung der Aufgaben wird im Geschäftsverteilungsplan vom Vorstand geregelt. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Vorstandsmitgliedern möglichst in der nächsten Vorstandssitzung übergeben werden soll.

**§ 10 Abstimmung und Wahlen**

- 10.1** Sofern die Satzung nichts anderes festlegt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt jedoch protokolliert.
- 10.2** Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer dreiviertel (3/4) Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 10.3** Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, ausgenommen von einer Behörde geforderte Satzungsänderungen, über die der Vorstand beschließen kann.
- 10.4** Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Ausnahme: es wird für das Amt nur eine Person vorgeschlagen und diese ist bereit das Amt zu übernehmen. In diesem Fall kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit zur Amtsübernahme, schriftlich erklärt haben.
- 10.5** Auf Antrag ist für jedes zu wählende Vorstandsmitglied ein gesonderter Wahlgang erforderlich.
- 10.6** Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, entscheidet das Los.

**§ 11 Amtsdauer**

- 11.1** Die Amtsdauer der Amtsträger erlischt:
- 11.1.1.** Am Tag der Mitgliederversammlung nach der Neuwahl,
- 11.1.2.** Wenn ein Amtsträger von seinem Amt zurücktritt,
- 11.1.3.** Durch Amtsenthebung.  
Der Vorstand kann durch einen Mehrheitsbeschluss einen Amtsträger mit sofortiger Wirkung seines Amtes vorläufig entheben. Ein / der Amtsträger gilt seines Amtes endgültig enthoben, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein entsprechender Antrag von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt wird.

- 11.2 Die Amtszeit des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist in jedem Falle erst dann beendet, wenn die Amtsträger die Geschäfte übernommen haben.**

**§ 12 Vereinsausgaben**

- 12.1 Vereinsausgaben müssen genehmigt werden:**

- a. bis 100,00 € vom Kassenwart**
- b. über 100,00 € vom 1. Vorsitzenden und Kassenwart.**

**§ 13 Kassenprüfung**

**Die Jahresrechnung und die Kasse unterliegen der Prüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre zu wählende Kassenprüfer. Eine Prüfung ist in jedem Jahr mindestens einmal vorzunehmen. Die Berichte der Kassenprüfer wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.**

**§ 14 Verschiedenes**

- 14.1 Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.**

**§ 15 Haftung**

- 15.1 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.**
- 15.2 Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.**
- 15.3 Der Verein übernimmt keine Haftung für eintretende Sach- und / oder Personenschäden, die nicht durch die Sportversicherung des Landes-Sportbundes Bremen e.V. (vom 01. Januar 1996) abgesichert sind. Die Bestimmungen des § 31 BGB werden nicht berührt.**

**§ 16 Gerichtsstand**

**16.1 Gerichtsstand des „MGV Bremen e.V.“ ist Bremen.**

**§ 17 Auflösung**

**17.1 Die Auflösung des Vereins kann rechtswirksam durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel (3 / 4) der vertretenen Stimmen erfolgen.**

**17.2 Die Einladung muss spätestens sechs ( 6 ) Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen und den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.**

**17.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verendung für die Förderung des Sports.**

**17.4 Erfolgt eine Auflösung vor Ablauf eines ( 1 ) Jahres, vom Tage der Vereinsgründung an, so ist es dem Deutschen Minigolfsport Verband (DMV) zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übereignen.**

**§ 18 Datenschutz**

**18.1**

**Bestandserhebung:**

**Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich an einem, ggf. eingerichteten Verfahren zur elektronisch gestützten Datenerhebung (Onlinebestandserhebung) teilzunehmen. Dabei sind die Mitglieder, insbesondere gleich ob aktiv, passiv oder fördernd, an den Landessportbund Bremen e.V. zu melden.**

**18.2**

**Datenschutzhinweis in der Satzung des Miniatur-Golf-Verein Bremen e.V:  
Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Miniatur-Golf-Verein Bremen e.V. werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt und gemäß Bundesdatenschutzgesetz und der EU-Datenschutz-Grundverordnung lediglich im Einzelfall bei Vorliegen einer gesetzlichen Bestimmung oder nur mit schriftlicher Zustimmung, weitergeleitet.**

18.3

**Kontaktdaten der Mitglieder:**

**Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Miniatur-Golf-Verein Bremen e.V. werden unter Beachtung der Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) mit dem Beitritt eines Mitglieds die Kontaktdaten aufgenommen. Die Speicherung der Kontaktdaten ist für die Mitgliedschaft im Miniatur-Golf-Verein Bremen e.V. unabdingbar.**

**Die Kontaktdaten des Mitglieds im Miniatur-Golf-Verein Bremen e.V. werden als personenbezogene Daten behandelt.**

**Der Speicherung dieser personenbezogenen Daten kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprochen werden. In diesem Fall muss eine neue Kontaktadresse benannt werden.**

18.4

**Weitere Regelungen für den Datenschutz im Miniatur-Golf-Verein Bremen e.V. werden in einer Datenschutz-Ordnung festgelegt. Diese umfasst u.a. die Rechte der Mitglieder in Bezug auf die zu ihrer Person gespeicherten Daten, regelt die Pflichten von für den Miniatur-Golf-Verein Bremen e.V. tätigen Personen im Umgang mit personenbezogenen Daten und definiert Verfahren zur Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Regelungen durch den Vorstand.**

**Der Inhalt dieser Satzung (Stand: a) ist die zur Zeit gültig Fassung und tritt am 11.03.2001 in Kraft.**

**Die Satzung vom 03. August 1994 ( 39 VR 5157 ) verliert mit der Eintragung am 14. 06 2001 unter VR 5157 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen ihre Gültigkeit.**

**Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.03.2001 durch die Mitglieder beschlossen.**

**Diese Satzung (Stand: d) wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.03.2006 durch die Mitglieder beschlossen.**

**Diese Satzung (Stand: e) wurde auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 05.12.2014 durch die Mitglieder beschlossen und tritt zum 05.12.2014 in Kraft.**

Satzung des MGV Bremen e.V.

**Diese Satzung (Stand: f) wurde auf der Vorstandssitzung am 03.06.2017 durch die anwesenden Vorstandsmitglieder nach Aufforderung durch das Finanzamt Bremen beschlossen und tritt zum 03.06.2017 in Kraft.**

**Diese Satzung (Stand: g) wurde auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17.05.2018 durch die Mitglieder beschlossen und tritt zum 17.05.2018 in Kraft.**

**Diese Satzung (Stand: h) wurde auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 03.11.2018 durch die Mitglieder beschlossen und tritt zum 03.11.2018 in Kraft.**

**Diese Satzung (Stand: i) wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.03.2024 durch die Mitglieder beschlossen und tritt zum 10.03.2024 in Kraft.**

**Diese Satzung (Stand: j) wurde auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22.09.2024 durch die Mitglieder beschlossen und tritt zum 22.09.2024 in Kraft.**

  
\_\_\_\_\_  
**Marcus Leuthäuser**  
1. Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
**Uwe Haubold**  
2. Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
**Dieter Hollwedel**  
Kassenwart

**Anhang zur Satzung:**

**Beitragsordnung:**

	Monatsbeitrag
Beitragsstufe 1 Aktiv mit Spielerpass	
Schüler / Jugendliche	7,50 €
Erwachsene	13,00 €
Beitragsstufe 2 P-Aktive ohne Spielerpass	
Schüler / Jugendliche	6,50 €
Erwachsene	7,50 €
Beitragsstufe 3 Fördermitglied	
Schüler / Jugendliche	5,00 €
Erwachsene	5,00 €

Die Höhe, Zahlung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Gebühren wird von den Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich / ganzjährig fällig und sind jeweils, in der Regel, am Monatsanfang zu zahlen.

Ein Statuswechsel ist nur nach formlosen, schriftlichen Antrag an den Vorstand und dessen Zustimmung möglich.

Beitragsstufe 1 „Aktiv mit Spielerpass“:

Mitglieder dieser Stufe erhalten einen Trainingsausweis, der sie dazu berechtigt, alle Plätze, die unserem Fachverband angeschlossen sind, kostenlos zu nutzen. Gleichzeitig können sie an allen Punktspielen und Pokalturnieren unseres Fachverbandes teilnehmen.

Beitragsstufe 2 „P-Aktiv ohne Spielerpass“:

Diese Beitragsstufe können Mitglieder wählen, die nicht aktiv mit Spielerpass für den MGV Bremen am Punktspielbetrieb unseres Fachverbandes teilnehmen möchten. Die Vereinsmitglieder der Beitragsstufe 2 haben im Verein mit Ausnahme § 6.2.6 dieselben Rechte und Ansprüche, wie Mitglieder der Beitragsstufe 1 und sind berechtigt, an allen vereinsinternen Wettkämpfen und Aktivitäten teilzunehmen. Gleichzeitig erwerben sie mit ihrem Beitrag den Anspruch (Legitimation durch den Vereinsausweis) auf der Vereinsanlage kostenlos zu spielen.

Beitragsstufe 3 „Fördermitglied“:

Fördermitglieder zahlen einen reinen Förderbeitrag an den Verein, der lediglich die Mitgliedschaft beinhaltet. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung weder Antrags-, Rede- noch Stimmrecht. Das Fördermitglied erhält eine Spielkarte die dazu berechtigt, eine gewisse Anzahl Spiele ( ca. 1 Spiel pro Woche in der Saison ) kostenlos auf dem Platz zu spielen. Vor Spielantritt ist diese Karte an der Kasse zum Abzeichnen vorzulegen.

Diese Beitragsordnung tritt ab 03.11.2018 in Kraft.

  
\_\_\_\_\_  
**Marcus Leuthäuser**  
1. Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
**Uwe Haubold**  
2. Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
**Dieter Hollwedel**  
Kassenwart